

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2025**

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische  
Angelegenheiten

Merseburg,  
08. Mai 2025

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Ordnung zur Regelung des Hochschul-  
zugangs über ein Probestudium an der  
Hochschule Merseburg  
- University of Applied Sciences -

# **Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg**

Auf Grundlage des § 27 Abs. 4 Satz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) in der jeweils geltenden Fassung hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs über ein Probestudium an der Hochschule Merseburg erlassen:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Frist und Form für den Antrag auf Zulassung zum Probestudium
- § 4 Zulassung zum Probestudium
- § 5 Dauer, Ablauf und Abschluss des Probestudiums
- § 6 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen.
- (2) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft, gilt für das Verfahren der Zulassung und Immatrikulation die Immatrikulationsordnung.
- (3) Die sonstigen zugangsregelnden und vergaberechtlichen Regelungen der Hochschule und des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen, können auf Probe ein Studium aufnehmen.
- (2) Eine hauptberufliche Berufspraxis setzt eine Tätigkeit von mindestens 20 Wochenstunden voraus. Die Entscheidung über die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang trifft im Zweifelsfall der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende des jeweiligen Studiengangs.

## **§ 3 Frist und Form für den Antrag auf Zulassung zum Probestudium**

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin reicht mit seinem oder ihrem Antrag auf Zulassung zum Probestudium die folgenden Unterlagen ein:
  - Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz)
  - Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges
  - amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Schulausbildung
  - amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung
  - amtlich beglaubigte Kopie über sonstige berufliche Tätigkeitsnachweise und Qualifikationen
  - eine kurze Begründung des Studienfachwunsches
  - eidesstattliche Versicherung, dass er oder sie noch kein Probestudium im gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.
- (2) Der Antrag für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung ist bis spätestens 01. Mai (für das Wintersemester) bzw. 01. November (für das Sommersemester) im Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg einzureichen (Abschlussfristen).  
Bewerbungen für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung, die nach der Frist an der Hochschule Merseburg eingehen, können, insofern das Verfahren dies noch zulässt, berücksichtigt werden.

Das Dezernat für Akademische Angelegenheit prüft das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen zum Probestudium und teilt das Ergebnis dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mit. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Studium auf Probe ist insbesondere abzulehnen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen des Antrages unvollständig sind,
3. die Antragsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden,
4. der Bewerber bzw. die Bewerberin ein Probestudium im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat (Verlust des Prüfungsanspruches).

#### **§ 4**

#### **Zulassung zum Probestudium**

- (1) Die Zulassung zum Probestudium ermöglicht den Erwerb einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung für den jeweiligen Studiengang an der Hochschule Merseburg.
- (2) Die Zulassung zum Probestudium für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung erfolgt gemäß den Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg, sofern durch vorliegende Ordnung nichts anderes bestimmt wird. Für die Berechnung der vorhandenen Studienplätze für beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen wird eine Vorabquote nach § 28 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt gebildet. Diese wird nach dem Anteil des Personenkreises an der Gesamtzahl der Bewerber und Bewerberinnen ermittelt.

Mit der Zulassung zum Probestudium erfolgt in zulassungsbeschränkten Studiengängen keine automatische Zulassung für einen Studienplatz im jeweiligen Studiengang. Hierfür ist nach erfolgreichem Abschluss eines Probestudiums ein gesonderter Antrag auf Zulassung gemäß den Vorschriften der Immatrikulationsordnung erforderlich. Bewerber bzw. Bewerberinnen, die die Hochschulzugangsberechtigung für einen Studiengang durch den Abschluss eines Probestudiums gemäß der vorliegenden Ordnung erworben haben, werden bei Studiengängen im örtlichen Vergabeverfahren im Rahmen der Vorabquote für beruflich Qualifizierte einbezogen; es gelten die Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

- (3) In zulassungsfreien Studiengängen kann nach erfolgreichem Abschluss des Probestudiums die Immatrikulation gemäß den Vorschriften der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg beantragt werden.
- (4) Als Note der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung wird die Durchschnittsnote des Berufsabschlusses herangezogen. Ist eine Durchschnittsnote nicht ausgewiesen, so wird diese vom Dezernat für Akademische Angelegenheiten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten des Zeugnisses ermittelt. Die Durchschnittsnote wird in diesem Fall auf eine Stelle nach dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet.
- (5) Nach erfolgter Zulassung zum Probestudium kann die Zulassung oder Immatrikulation zum jeweiligen Studiengang frühestens für das nächste oder das darauffolgende Vergabe- oder Immatrikulationsverfahren beantragt werden.

## **§ 5**

### **Dauer, Ablauf und Abschluss des Probestudiums**

- (1) Das Studium auf Probe umfasst, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung des gewünschten Studiengangs nicht anders geregelt ist, maximal 2 Semester. Die Probestudierenden studieren in diesem Zeitraum nach den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen, soweit die Bestimmungen auf das Studium auf Probe anwendbar sind und diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft.  
Ein Probestudium in Teilzeit ist ausgeschlossen. Eine Beurlaubung während des Probestudiums ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Absatz 3 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg und nur für längstens zwei Semester möglich. In diesem Fall wird das Probestudium nach der Beurlaubung fortgesetzt.
- (2) Kann der oder die Studierende auf Probe aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgelegten Probestudienzeit ablegen, so kann die Probestudienzeit auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss bis zum nächst möglichen Prüfungstermin der noch ausstehenden Prüfung verlängert werden.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Probestudiums müssen mit Ablauf der zwei Semester Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 50 % der nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Leistungen (i. d. R. 15 ECTS je Semester) erworben und nachgewiesen werden. Der Nachweis muss bei Beginn des Probestudiums zum Wintersemester bis zum 30.09. bzw. bei Beginn zum Sommersemester bis zum 31.03. des Folgejahres erbracht werden. Kann der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht werden, hat der bzw. die Probestudierende dies im Dezernat für Akademische Angelegenheiten unverzüglich anzuzeigen und die Gründe dafür mitzuteilen. Das Dezernat kann in diesem Fall eine Fristverlängerung in Abstimmung mit dem bzw. der jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden gewähren.
- (4) Sofern die erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen, kann die endgültige Immatrikulation im jeweiligen Studiengang beantragt werden. Anhand der im Probestudium erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Einstufung in ein Fachsemester. Es gelten die vergaberechtlichen Regelungen der Hochschule Merseburg und des Landes Sachsen-Anhalt.
- (5) Sämtliche Leistungen aus dem Probestudium werden von Amts wegen anerkannt und angerechnet. Sofern die Studien- und Prüfungsordnungen des gewählten Studiengangs die freiwillige Wiederholung von bereits bestandenen Prüfungsleistungen vorsehen, kann der bzw. die Studierende auf Antrag betreffende Prüfungsleistungen von der Anerkennung ausnehmen. In Einzelfällen erfolgt die Anerkennung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.
- (6) Nach erfolgreich abgeschlossenem Probestudium können die Studierenden am Studierenden-Service-Point der Hochschule Merseburg eine Bescheinigung hierüber beantragen.
- (7) Können die erforderlichen Leistungsnachweise nicht fristgerecht erbracht und nachgewiesen werden, erfolgt die Exmatrikulation.
- (8) Ein erneutes Studium auf Probe sowie der Zugang über eine Eingangsprüfung gemäß § 27 Abs. 5 HSG LSA sind im selben Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nach einer Exmatrikulation wegen nicht erfolgreichem Abschluss des Probestudiums bzw. einer Eingangsprüfung für beruflich Qualifizierte ausgeschlossen. Sofern die Exmatrikulation aus anderen Gründen erfolgte, kann ein unterbrochenes Probestudium fortgesetzt werden, sofern die maximale Dauer von zwei Fachsemestern noch nicht erreicht ist.

- (9) Studierende auf Probe können einmalig in einem anderen als dem ursprünglich gewählten Studiengang ein Studium auf Probe aufnehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung erfüllt sind und die Regelungen nach Abs. 8 dem nicht entgegenstehen. Darüberhinausgehende Zulassungen zum Studium auf Probe sind ausgeschlossen.
- (10) Wurde das Probestudium nicht erfolgreich abgeschlossen und erwirbt der Bewerber bzw. die Bewerberin anschließend eine andere gültige Hochschulzugangsberechtigung für den Zugang zum Studium an der Hochschule Merseburg, so kann er bzw. sie erneut die Zulassung oder Immatrikulation für denselben Studiengang beantragen, es sei denn, der Prüfungsanspruch wurde verloren. Über die Anerkennung von Leistungen aus dem früheren Probestudium und über eine etwaige Fachsemestereinstufung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 24.04.2025 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 08.05.2025.

Merseburg, den 08. Mai 2025



Prof. Dr. Markus Krabbes  
Der Rektor